

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 28/07 B

L 16 R 2/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 26 (4) RA 203/04 (SG Dortmund)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. AOK Westfalen-Lippe -Pflegekasse-,
Nortkirchenstraße 103-105, 44263 Dortmund,
2. Gmünder Ersatzkasse (GEK),
Gottlieb-Daimler-Straße 19, 73529 Schwäbisch Gmünd,
3. Gmünder Ersatzkasse (GEK) - Pflegekasse -,
Gottlieb-Daimler-Straße 19, 73529 Schwäbisch Gmünd,
4. Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,
5. Pflegekasse der Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,
6. Vereinigte IKK,
Burgwall 20, 44135 Dortmund,
7. Vereinigte IKK - Pflegekasse -,
Burgwall 20, 44135 Dortmund,
8. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,



9.,
10.,
11.,
12.,
13.,
14.,
15.,
16. AOK Westfalen-Lippe - Die Gesundheitskasse,
Nortkirchenstraße 103-105, 44263 Dortmund.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. November 2007 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter Dr. B e r c h t o l d und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, das Verfahren auszusetzen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 9.331,02 Euro festgesetzt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob für die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht zur Sozialversicherung das tarifvertraglich geschuldete Arbeitsentgelt anstelle der tatsächlich erfolgten Zahlungen zugrunde zu legen ist.
- 2 Die Klägerin betrieb bis zum 31.1.2003 einen Lebensmittelmarkt, in dem im Jahre 1999 die Beigeladenen zu 9. bis 15. in Teilzeit beschäftigt waren. Im Jahre 1999 wurde ihnen ein geringeres als das in dem für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag geregelte Arbeitsentgelt ausbezahlt. Aufgrund einer Betriebsprüfung stellte der beklagte Rentenversicherungsträger mit Bescheid vom 24.9.2003 die Versicherungspflicht der bisher als geringfügig beschäftigt angesehenen Beigeladenen zu 9. bis 15. fest und forderte von der Klägerin Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von insgesamt 9.331,02 Euro. Widerspruch, Klage und Berufung sind erfolglos geblieben.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28.6.2007. Hilfsweise beantragt sie, das Verfahren bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in dem Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 2007/05 auszusetzen.

II

- 4 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG). Der Senat hat in seinem Beschluss vom heutigen Tage im Verfahren B 12 KR 75/06 B ausgeführt, warum die dort eingereichte Begründung nicht ausreichend ist. Die Beschwerdebegründung der Bevollmächtigten der Klägerin im vorliegenden Verfahren stimmt mit der von diesen im Verfahren B 12 KR 75/06 B eingereichten Begründung im Wortlaut überein. Gründe für eine abweichende Entscheidung sieht der Senat deshalb nicht.
- 5 Der hilfsweise gestellte Antrag der Klägerin, das Verfahren auszusetzen, ist abzulehnen. Die Voraussetzungen einer hier nur in Betracht kommenden Aussetzung nach § 114 SGG sind nicht erfüllt. Insbesondere ist die Verfassungswidrigkeit einer Norm oder einer gerichtlichen Entscheidung in einem anderen Verfahren kein Rechtsverhältnis iS des § 114 Abs 2 SGG (vgl.



BSG SozR 3-1500 § 114 Nr 3 mwN, und Beschluss vom 4.2.1997, 2 BU 316/96). Auch ist die Verfassungsbeschwerde kein zusätzlicher Rechtsbehelf zum fachgerichtlichen Verfahren, sondern ein eigenständiges, besonderes Rechtsschutzmittel zur prozessualen Durchsetzung der Grundrechte und diesen gleichgestellter Rechte, die die Fachgerichte nicht daran hindert, in anderen Rechtsstreitigkeiten nach erneuter Überprüfung abschließend zu entscheiden (*vgl BSG, Beschluss vom 4.2.1997, 2 BU 316/96 mwN*). Selbst wenn eine entsprechende Anwendung des § 114 Abs 2 SGG und seiner Parallelvorschriften zulässig wäre (*vgl BSG SozR 3-1500 § 114 Nr 3 mwN*), liegt hier kein Grund dafür vor, das entscheidungsreife Verfahren im Hinblick auf ein seit 2005 anhängiges Verfahren vor dem BVerfG, dessen Abschluss nicht absehbar ist, auszusetzen.

- 6 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.
- 7 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz entsprechend der von den Beteiligten nicht beanstandeten Feststellung des Berufungsgerichts in Höhe der mit der Klage angegriffenen Beitragsforderung festzusetzen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)